

1. Sitzung des **Gemeinderats der Gemeinde Maria Rain**

am

Donnerstag, 28. Mai 2020, Beginn 18:30^h Ende 20:45^h

im

Turnsaal der Volksschule MARIA RAIN

Anwesende:

Bürgermeister Franz RAGGER	SPÖ
1. Vzbgm. Robert MUSCHET	SPÖ
2. Vzbgm. Edgar KIENLEITNER	SPÖ
GV Mag. Anton SGAGA	ÖVP
GV Siegfried GASSER	FPÖ
Christoph APPÉ	SPÖ
Stefan EBERDORFR	SPÖ
Patrick LADINIG	SPÖ
DI. (FH) Michael MISCHITZ	SPÖ
DI. Gernot SAMPL	SPÖ
Mag. Dr. Elvira SEMATON	SPÖ
Dimitar SLAVOV ab 18:35h	SPÖ
Hubert STEINBUCH	SPÖ
Dagmar GERGER	ÖVP
Alois MIKSCH	ÖVP
Elisabeth MIKULA	ÖVP
Andreas RUTTNIG	FPÖ
Ing. Mario SLABE	FPÖ

Schriftführer:

AL Thomas *SCHURIAN*

Entschuldigt:

MMag. Dr. Jasmin SADEGHIAN	SPÖ
Egon RUBIN	GRÜNE

Sonstige Anwesende:

Bianca POVODEN zu TOP 2 und 4

Inhalt

1	Bestellung der <i>PROTOKOLLPRÜFER</i>	2
2	<i>NACHWAHLEN</i> Vorsitz für Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung (InfrA) (A-2020-1147-00328)	2
3	Bericht <i>KONTROLLAUSSCHUSS</i> (A-2020-1147-00144)	3
4	<i>RECHNUNGSABSCHLUSS</i> 2019 (BUD-2019-1147-00002)	3
4.1	<i>Bewertung des Anlagevermögens für die Eröffnungsbilanz</i> (A-2017-1147-0006)	3
5	<i>ABÄNDERUNG</i> des gültigen <i>FLÄCHENWIDMUNGSPLANES</i> (Differenzplanverfahren)	4
5.1	Beratung und Beschlussfassung der Kundmachung vom 12.11.2018, A-2018-1147-00599-1	4
5.2	Beratung und Beschlussfassung der 1. Ergänzenden Kundmachung vom 15.04.2019, A-2018-1147-00599-1	4
6	Beschluss des <i>REVISIONSPLANES</i> (Flächenwidmungsplan 2020) mit Erlass der Verordnung lt. Kundmachung vom 06.11.2019, A-2018-1147-00599-2	5
7	Erlass der <i>VERORDNUNG</i> über die Festlegung <i>AUFSCHLIEßUNGSGBIETE</i> 2020, lt. Kundmachung vom 06.12.2019, A-2018-1147-00211-1	5
8	<i>VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Klagenfurt-Land – Neue VEREINBARUNG</i> (A-2020-1147-00032)	6
9	<i>RÜSTHAUSNEUBAU – VERGLEICH</i> mit HEG – Abschluss einer Vereinbarung (A-2018-1147-00665)	6

10	SINGKREIS Maria Rain – Antrag SONDERFÖRDERUNG (A-2020-1147-00052 und 00006)	7
11	SIDELETTER zum MIETVERTRAG für den Kunst(T)raum (A-2020-1147-00299)	8
12	KINDERGARTEN Einrichtung einer 3. GRUPPE als Provisorium (Dependance) (A-2020-1147-00142)	9
13	BILDUNGSCAMPUS – VERGABE der Planungsarbeiten für die Erstellung der ENERGIEAUSWEISE sowie der BRANDSCHUTZPLANUNG (A-2017-1147-00158)	9
14	Änderung STELLENPLAN 2020 (A-2019-1147-00585)	10
15	Wegsanierung EWIGER REGEN - ÜBERGABEVERTRAG (A-2019-1147-00149)	11
16	WVA BA 10 (vorm BA 09) – SANIERUNG	11
16.1	DRUCKPRÜFUNG - Auftragsvergabe (A-2017-1147-00117)	11
16.2	Annahme FÖRDERUNGSVERTRAG Umweltförderung (A-2020-1147-00158)	12
17	Erlass einer Verordnung zur Abschreibung von Trennstück 2 mit 2m ² aus Parzelle 716/1 KG 72191 Tschedram, Übernahme von Trennstück 1 mit 2m ² , Trennstück 3 mit 7m ² und Trennstück 4 mit 2m ² in Wegparzelle 716/1 KG 72191 Tschedram (A-2019-1147-00605)	12
18	BERICHT BÜRGERMEISTER	12
18.1	Verordnung Übernahme von Trennstück 1 mit 55 m ² und Trennstück 2 mit 40 m ² in Wegparzelle 965 KG 72188 Toppelsdorf (A-2019-1147-00713)	12
18.2	Verordnung Übernahme der Parzelle 306/26 KG 72191 Tschedram mit 67 m ² in das öffentliche Gut (A-2019-1147-00158)	13
18.3	Verordnung Abschreibung von Trennstück 2 mit 5 m ² aus Parzelle 718 KG 72191 Tschedram, Übernahme von Trennstück 1 mit 8 m ² und Trennstück 3 mit 360 m ² in Wegparzelle 718 KG 72191 Tschedram (A-2019-1147-00337)	13
18.4	BILDUNGSCAMPUS Maria Rain – VERGABE der Arbeiten für die Einreichplanung (A-2016-1147-00038, A-2017-1147-00158)	13
18.5	SANIERUNG WVA (BA 10) – Vergabe der BAUMEISTERARBEITEN (A-2017-1147-00117)	14
18.6	Stellenausschreibung BAUHOFMITARBEITER/IN in Vollzeit (A-2019-1147-00703)	14
18.7	Stellenausschreibung KINDERGARTENASSISTENT/IN in Vollzeit (A-2019-1147-0689 und A-2020-1147-00064)	15
18.8	ÄNDERUNG bei DARLEHEN	15
18.8.1	KANAL BA 5 – Aufschließung Nadram (A-2018-1147-00162)	15
18.8.2	WVA BA 8 – Aufschließung Nadram (A-2018-1147-00170)	15
18.8.3	WVA BA 10 – Sanierung (A-2017-1147-00529)	16
	DRINGLICHSANTRAG der SPÖ Maria Rain RESOLUTION „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“ (A-2020-1147-00344)	16
19	PERSONAL	18
19.1	Dienstvertrag Anja MATSCHEK – KINDERGÄRTNERIN in Vollzeit (A-2019-1147-00765)	18
19.2	Dienstvertrag Elke GUCHER – Kindergartenassistentin in Vollzeit (A-2020-1147-00064)	18
19.3	Dienstvertrag Robert WAKONIG – BAUHOFMITARBEITER in Vollzeit (A-2020-1147-00097)	19

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Da der Sicherheitsabstand unter den einzelnen GR-Mitgliedern gegeben ist, kann jeder, der möchte, die Maske ablegen.

Vor Eingang in die Tagesordnung übergibt der Vorsitzende einen Antrag der SPÖ-Fraktion zur Nachwahl des Obmannes lt. Tagesordnungspunkt 2 und einen dringlichen Antrag. Der Dringlichkeitsantrag wird vor Eingang in den nichtöffentlichen Teil der GR-Sitzung behandelt.

1 Bestellung der **PROTOKOLLPRÜFER**

Zu Protokollprüfern werden einstimmig bestellt:

1. Vzbgm. Robert MUSCHET SPÖ und
GV Siegfried GASSER, FPÖ

Herr GR SLAVOV Dimitar erscheint mit Verspätung von vier Minuten nach Abschluss des Tagesordnungspunktes.

2 **NACHWAHLEN Vorsitz für Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung (Infra) (A-2020-1147-00328)**

AL Thomas SCHURIAN verliest den eingebrachten Wahlvorschlag der SPÖ und diesen Tagesordnungspunkt

Im Rahmen der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 23.03.2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Festlegung des Rechts auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann der Ausschüsse wie folgt:

SPÖ:

- Ausschuss für Infrastruktur – Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung

Aufgrund des o.a. Beschlusses steht der SPÖ das Recht auf Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann/die Obfrau zu. Der Antrag vom 28. Mai 2020 schlägt DI (FH.) Michael MISCHITZ vor und wird von den Fraktionsmitgliedern der SPÖ in der Sitzung unterfertigt.

Beschluss:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g ,
Gemeinderat DI (FH.) Michael MISCHITZ als Obmann des Ausschusses für
Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung (InfrA) zu
bestellen.*

3 Bericht KONTROLLAUSSCHUSS (A-2020-1147-00144)

Der Obmann Andreas RUTTNIG bringt den Inhalt des Protokolls der 1. Sitzung vom 10. März 2020 zur Kenntnis.

4 RECHNUNGSABSCHLUSS 2019 (BUD-2019-1147-00002)

Der Entwurf vom 05.03.2020 und der dazugehörige Bericht wurde den Mitgliedern des KontrA sowie den Vorstandmitgliedern zugestellt. Der Vorsitzende begrüßt die Finanzverwalterin POVODEN und ersucht den Rechnungsabschluss in kurzen Sätzen zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende ist über den Soll-Überschuss sehr erfreut, betont aber, dass es im Jahr 2020 auf Grund der Corona-Krise sicher einen Abgang geben wird, da € 300.000,00 d.s. ca. 33 % Ertragsanteile und viele Einnahmen entfallen werden.

Im Anschluss bedankt sich Bgm. Franz RAGGER bei der Finanzverwalterin für die hervorragende Arbeit.

GV Mag. Anton SGAGA schließt sich dem Dank des Bürgermeisters an die Finanzverwalterin an.

Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020:

*Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt e i n s t i m m i g , dass
gemäß § 90 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 (K-AGO)
LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. die Feststellung im Gemeinderat getroffen wird, dass
für das Haushaltsjahr 2018 die haushaltsmäßigen Grundsätze wie ziffernmäßige
Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und
Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften gem. § 92
K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F., eingehalten wurden, zum Beschluss an den
Gemeinderat.*

Beschluss GR: e i n s t i m m i g

4.1 Bewertung des Anlagevermögens für die Eröffnungsbilanz (A-2017-1147-0006)

AL Thomas SCHURIAN erläutert, dass die Bewertung des Anlagevermögens in Zusammenarbeit mit der SOT Süd-Ost-Treuhand GmbH durchgeführt wurde und nun abgeschlossen ist.

Wie der überwiegende Teil der Kärntner Gemeinden haben auch wir uns zu dieser Zusammenarbeit entschlossen, da diese ein standardisiertes System zur Bewertung einsetzt, welches den Gemeinden überhaupt eine seriöse Grundlage für die Bewertung des Anlagevermögens zur Verfügung stellt.

Die Anforderungen waren ob der großen Anzahl an unterschiedlichen Bereichen und Fragen sehr groß, es konnte aber ein Vermögensstand bewertet werden, der die aktuelle Vermögenssituation der Gemeinde abbildet ohne die Bilanzen mit überbordenden Abschreibungsabgängen zu belasten.

Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020:

*Der Vorstand empfiehlt e i n s t i m m i g , die vorliegende Anlagenbewertung
der Fa. SOT Für Anlagevermögen bis Oktober 2016 und den Auszug aus dem
Vermögensverzeichnis der kommunalen Buchhaltung (GeOrg) ab November
2016 als Feststellung des Gemeindevermögens, zum Beschluss an den
Gemeinderat.*

5 ABÄNDERUNG des gültigen FLÄCHENWIDMUNGSPLANES (Differenzplanverfahren)

5.1 Beratung und Beschlussfassung der Kundmachung vom 12.11.2018, A-2018-1147-00599

5.2 Beratung und Beschlussfassung der 1. Ergänzenden Kundmachung vom 15.04.2019, A-2018-1147-00599-1

Zu den Tagesordnungspunkten 5.1 und 5.2 wird festgehalten, dass hierfür durch den Ortsplaner, Herrn Mag. Dr. Silvester *JERNEJ*, 9100 Völkermarkt, als Vorlage für die Empfehlung des Ausschusses der Revision des Flächenwidmungsplanes, der Vorlagebericht samt Aufstellung der vorgesehenen 365 Einzelpunkte zur Kundmachung Zahl: A-2018-1147-00599, vom 12.11.2018 (kundgemacht vom 12.11.2018 bis 10.12.2018) und zur ersten ergänzenden Kundmachung Zahl: A-2018-1147-00599-1 vom 15.04.2019 (kundgemacht vom 15.04.2019 bis 13.05.2019) übermittelt wurde.

Der Vorsitzende Begrüßt den Ortsplaner Herrn Mag. Dr. *JERNEJ* und die Sachbearbeiterin Frau Ing. *RIEGER*

Auf Bitten des Bürgermeisters erläutert der Raumplaner, was in diesem Verfahren an Widmungspunkten behandelt wurde. Es handelt sich ausschließlich um Korrekturen und Arrondierungen, nicht aber um neue Widmungen, aufgrund von Anregungen.

Es gab zwei Termine, wo sich Interessierte BürgerInnen persönlich informieren und Änderungsanregungen bzw. Einwände einbringen konnten.

Die Baulandreserve der Gemeinde reicht für 20 Jahre.

Bgm. Franz *RAGGER* bedankt sich beim ehemaligen InfrA-Ausschuss Obmann Hubert *STEINBUCH* für seine Arbeiten in dieser Sache.

TOP 5.1 Beschlussantrag InfrA:

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung empfiehlt einstimmig, die einzelnen Umwidmungspunkte, der Kundmachung des Differenzplanes Zahl: A-2018-1147-00599, vom 12.11.2018, wie kundgemacht, in vorliegender Form zu beschließen, sowie die Einwendungen, wie im Vorlagebericht (Beilage „A“) festgehalten, zu behandeln.

**Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020: einstimmig
Beschluss GR: einstimmig**

TOP 5.2 Beschlussantrag InfrA:

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung empfiehlt einstimmig, die einzelnen Umwidmungspunkte der 1. Ergänzenden Kundmachung des Differenzplanes Zahl: A-2018-1147-00599-1, vom 15.04.2019, wie kundgemacht, in vorliegender Form zu beschließen, sowie die Einwendungen, wie im Vorlagebericht (Beilage „A“) festgehalten, zu behandeln.

**Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020: einstimmig
Beschluss GR: einstimmig**

6 Beschluss des REVISIONSPLANES (Flächenwidmungsplan 2020) mit Erlass der Verordnung lt. Kundmachung vom 06.11.2019, A-2018-1147-00599-2

AL SCHURIAN erläutert, dass in der Schlussbesprechung vom 29.10.2019 (Abteilung 3 – UAbt. Fachliche Raumordnung) von den Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung (MMag. GRUBER und DI. WETSCHKO) der bereits digital erstellte Revisionsplan, fachlich abgenommen worden ist.

Der Revisionsplan wurde inkl. Verordnungsentwurf vom 06.11.2019 bis 04.12.2019 kundgemacht (Kundmachung Zahl: A-2018-1147-00599-2, vom 06.11.2019). Während dieser Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Die positiven Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen vom Amt der Kärntner Landesregierung liegen vor.

Beschlussantrag des InfrA:

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrewesen und Raumordnung empfiehlt einstimmig, die vorliegende Verordnung der Gemeinde Maria Rain (Entwurf vom 22.01.2020, Zahl: A-2018-1147-00599-3) mit der der FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2020 für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt wird, zu beschließen.

Der Verordnungsentwurf vom 22.01.2020 bildet einen integrierten Bestandteil der Empfehlung und wird der Niederschrift als Beilage „B“ beigefügt.

**Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020: e i n s t i m m i g
Beschluss GR: e i n s t i m m i g**

7 Erlass der VERORDNUNG über die Festlegung AUFSCHLIEßUNGSGEBIETE 2020, lt. Kundmachung vom 06.12.2019, A-2018-1147-00211-1

AL SCHURIAN erläutert, dass im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes auch die Aufschließungsgebiete neu festgelegt wurden. Auf Grund von neuen Grundstücks-teilungen/Zusammenlegungen und der Aufhebung einiger Aufschließungsgebiete wurde die Verordnung aus dem Jahr 1999 überarbeitet.

Die Anzahl von 72 Aufschließungsgebieten wurde auf 45 Aufschließungsgebiete reduziert.

Alle Eigentümer wurden über die geplanten Änderungen bzw. über die erneute Festlegung der Aufschließungsgebiete informiert und hatten die Möglichkeit während der Kundmachungsfrist vom 15.04.2019 bis 13.05.2019 (Kundmachung Zahl: A-2019-1147-00211, vom 15.04.2019) begründete Einsprüche, schriftlich, bei der Gemeinde Maria Rain einzureichen.

Die Einwendungen, welche im Rahmen der Kundmachung eingelangt sind, wurden fachlich geprüft und werden, wie im vorliegenden Vorlagebericht vom Raumplanungsbüro Mag. Dr. Silvester JERNEJ, 9100 Völkermarkt (Beilage „C“) ersichtlich, vorgetragen und abgehandelt.

Es folgte eine neuerliche Kundmachung der gesamten Verordnung Zahl: A-2019-1147-00211-1, vom 06.11.2019 (kundgemacht vom 06.11.2019 bis 04.12.2019). Während dieser Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Der Verordnungsentwurf vom 22.01.2020, Zahl: A-2018-1147-00211-2 bildet einen integrierenden Bestandteil der Empfehlung und wird der Niederschrift als Beilage „D“ beigefügt.

Beschlussantrag:

*Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung empfiehlt **einstimmig**, die vorliegende Verordnung der Gemeinde Maria Rain (Entwurf vom 22.01.2020, Zahl: A-2018-1147-00211-2) mit der die Aufschließungsgebiete für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt werden, zu beschließen.*

Der Vorlagebericht wird der Niederschrift als Beilage „C“, der Verordnungsentwurf vom 22.01.2020 als Beilage „D“ beigefügt und bildet einen integrierten Bestandteil der Empfehlung.

Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020: **einstimmig**
Beschluss GR: **einstimmig**

Herr Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Dr. *JERNEJ* und bei den Mitgliedern des InfrA, wie auch bei Frau Ing. *RIEGER* für die gute und konstruktive Zusammenarbeit des Weiteren mit dem guten Einvernehmen der Landesregierung und dem Mitwirken der Bevölkerung von Maria Rain.

8 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Klagenfurt-Land – Neue VEREINBARUNG (A-2020-1147-00032)

Gegenüber der letzten Vereinbarung aus dem Jahr 1994 soll sich der § 3 und § 26 ändern. Der solidarische Beitrag sowie die Höhe haben sich geändert. Die VG wird im technischen Bereich von Maria Rain nicht in Anspruch genommen. Wir werden durch die Fa. *OBERESSL* und *KANTZ* bzw. CCE betreut.

Beschlussantrag des Vorstandes 04.02.2020:

*Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt **einstimmig**, die Vereinbarung 2020 der Gemeinden des politischen Bezirkes KLAGENFURT zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch eine Verwaltungsgemeinschaft, zum Beschluss an den Gemeinderat.*

Beschluss GR: **einstimmig**

Vor Eingang in den nächsten Tagesordnungspunkt erklären sich 2. Vzbgm. Edgar KIENLEITNER und GR. DI (FH) Michael MISCHITZ als befangen. Beide verlassen um 19 Uhr 10 den Turnsaal

9 RÜSTHAUSNEUBAU – VERGLEICH mit HEG – Abschluss einer Vereinbarung (A-2018-1147-00665)

AL *SCHURIAN* liest diesen Tagesordnungspunkt vor:

RA Dr. *PECK* hat einen Vereinbarungsentwurf zur Streitbeilegung vorgelegt. Aufgrund einiger Änderungswünsche seitens der Amtsleitung, wurden diese noch eingearbeitet und am 1.10. ein weiterer Entwurf übersandt. Weiters hat RA Dr. *PECK* bereits auch mitgeteilt, dass die HEG den neuen Förderungsvertrag bezüglich der € 300.000,00 ebenfalls akzeptiert hat.

Da bis zur letzten GR-Sitzung die unterfertigte Vereinbarung zur Streitbeilegung mit der Bezeichnung „Ergänzende Vereinbarung“ von der HEG sowie die unterfertigte Förderungsvereinbarung (Ver 20190625) nicht vorgelegen ist, kann der Beschluss erst jetzt gefasst werden.

Ergänzend wird seitens des Vorsitzenden festgestellt, dass in den Beschluss des Gemeinderats auch der Beschluss über die Förderungsvereinbarung (Ver 20190625) einfließen soll, da diese untrennbar mit der Vereinbarung über die Streitbeilegung verbunden ist.

GV Mag. Anton *SGAGA* stellt eine Frage zum Fördervertrag: Die Gemeinde bekommt € 400.000,00 lt. Fördervereinbarung mit dem Land unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde mit der HEG als Förderungsnehmer eine Förderungsvereinbarung abschließt, die die ordnungsgemäße Verwendung der

Mittel sichert. Der Vorliegende Förderungsvertrag sieht aber nur € 300.000 vor. Er stellt die Frage, ob dies nicht eine Pflichtverletzung für alle Mitglieder des Gemeinderates wäre bzw. zu Problemen führen kann.

Weiters sagt er, dass Dr. PECK in der letzten GR-Sitzung festgestellt hat, dass ein Schaden festzustellen ist, also ein Schaden entstanden ist. GV Mag. Anton SGAGA weist auch darauf hin, dass die Schadenersatzminderungspflicht den Gemeinderat trifft, das ist keine Kann-Bestimmung; er wird dieses Thema zur Abwendung von möglichen Haftungen seiner Person als Gemeinderatsmitglied soweit verfolgen, bis für ihn feststeht, dass er nicht für das rechtswidrige Handeln des Bürgermeisters, zur Verantwortung gezogen werden kann.

Bgm. Franz RAGGER entgegnet, dass er keine strafrechtlich relevanten Tatbestände verwirklicht hat, wenn GV Mag. Anton SGAGA davon aber nicht überzeugt ist, dann kann er Anzeigen erstatten. Ein Schaden ist für die Gemeinde nicht entstanden, das hat auch ein Sachverständiger im Zivilverfahren festgestellt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass das Rüsthaus, wie es dort steht, um € 100.000 günstiger errichtet wurde, als ähnliche Bauvorhaben.

Der Vergleich mit der HEG wurde bei der letzten Gerichtsverhandlung durch die Richterin angeregt und unser Anwalt, Dr. PECK hat auch angeregt, diesen Vergleich zu schließen.

Beschlussantrag des Vorstandes 01.10.2019:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt mehrheitlich (3:1 Gegenstimme GV Mag. Anton SGAGA), den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung mit der Bezeichnung „Ergänzende Vereinbarung“ welche mit E-Mail vom 01.10.2019 der Gemeinde zugesandt wurde, zum Beschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt mehrheitlich 14 : 4 (Gegenstimmen, GV Mag. Anton SGAGA, Dagmar GERGER, Elisabeth MIKULA und Alois MIKSCH) den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung mit der Bezeichnung „Ergänzende Vereinbarung“ welche am 2.12.2019 von der HEG unterfertigt und am 16.12.2019 der Gemeinde zugesandt wurde, sowie den Förderungsvertrag (Ver. 20190625).

Nach Abschluss des Tagesordnungspunkts nehmen um 19 Uhr 18 der 2. Vzbgm. Edgar KIENLEITNER und GR. DI (FH) Michael MISCHITZ wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen teil. GV Mag. Anton SGAGA erklärt sich zum nächsten Tagesordnungspunkt als befangen, und verlässt den Turnsaal

10 SINGKREIS Maria Rain – Antrag SONDERFÖRDERUNG (A-2020-1147-00052 und 00006)

AL SCHURIAN berichtet in diesem Zusammenhang, dass der Kirchenchor nicht mehr existiert. Nun kann man die Sockelförderung für den Kirchenchor für die zusätzliche Förderung heranziehen. Im Oktober 2015 wurde folgende Empfehlung abgegeben:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig, für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 folgende Vereinssubventionen zu gewähren:

Sockelförderung:

Singkreis Maria Rain	€	400,00	
MGV Maria Rain	€	400,00	
Kirchenchor Maria Rain	€	400,00	
Jagdhornbläser	€	400,00	
JMV-Maria Rain	€	1500,00	
Abwehrkämpferbund	€	400,00	
Trachtengruppe	€	400,00	
Tennisclub	€	400,00	
CS – Maria Rain	€	1100,00	
Alpenverein	€	400,00	
Altherren	€	200,00	
Verein ländlicher Reiter	€	400,00	
SV-Maria Rain (Jungendr.)	€	1000,00	zusätzlich

Beschlussantrag GV 04.02.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig, die Sockelförderung für den SINGKREIS Maria Rain für das Jahr 2020 auf € 800,00 zu erhöhen, die Förderung für den Kirchenchor Maria Rain in Höhe von € 400,00 entfällt, die Sockelförderung für den CS-Maria Rain und den Tennisclub sollen weiter in diesem Pool bleiben, aber nicht mehr zweckgebunden sein.

Beschluss GR: einstimmig

Nach Abschluss des Tagesordnungspunkts kehrt GV Mag. Anton SGAGA wieder zurück (19 Uhr 26)

**11 SIDELETTER zum MIETVERTRAG für den Kunst(T)raum
(A-2020-1147-00299)**

Bgm. Franz RAGGER teilt mit, dass der Vermieter Mag. Ewald PICHLER sowie Andrea RUPP an ihn herangetreten sind, um eine Teilfläche für den Bauernladen zu erhalten. Geplant ist, dass ein Teil des großen Raumes für den Bauernladen adaptiert und genutzt werden soll sowie das vordere Kellerabteil für Lagerzwecke genutzt wird; auch der Eingang für den Kunst(T)raum wird versetzt. Ab 1.6.2020 wird seitens des Vermieters auf eine Mieteinhebung bis zum April 2021 verzichtet und das Vertragsende, welches bis 31.10.2020 befristet ist, auf 30.04.2021 verlängert.

Die Gestaltung des großen Raums soll so erfolgen, dass eine weitere Nutzung für Veranstaltungen möglich ist. Die Kosten für eventuelle Adaptierungen und Umbauten werden vom Vermieter bzw. von Fr. RUPP getragen.

Die Investitionen von € 37.000 für die Adaptierungen kommen nun auch der bäuerlichen Direktvermarktung zugute und auch das Kunstprojekt kann weiter bestehen. Nach der nächsten GR-Wahl soll über das Kulturprojekt neuerlich entschieden werden.

GR Dimitar SLAVOV stellt fest, dass der Raum schon vorher sehr beengt war und durch den Umbau und die Geräte der Raum zukünftig nicht mehr optimal genutzt werden kann. Er ist auch der Meinung, dass es zu einer größeren Lärmbelästigung bei Vorträgen oder musikalischen Aufführungen kommen könnte. Man müsste in weiterer Folge einen anderen Raum für dieses Projekt suchen.

GV Mag. Anton SGAGA verweist auf die Kosten für die Adaptierungen in der Vergangenheit und die Gefahr, dass diese für die Gemeinde zukünftig verloren sind. Er stellt fest, dass durch die Dichte der Veranstaltungen die Investitionen in gewisser Weise schon gerechtfertigt scheinen.

Bgm. Franz RAGGER bedankt sich und stellt fest, dass wir mit 0,4 % weit unter dem kärntenweiten Durchschnitt bei den Kulturkosten liegen. Er verweist auch auf die Investitionen für Wasser und Kanal nach Nadram mit € 700.000 für vier Haushalte, wo uns allen bewusst war, dass dies niemals wirtschaftlich sein kann und trotzdem ein rascher Beschluss gefasst wurde.

1. Vzbgm Robert MUSCHET stellt fest, dass das Geld ist nicht verloren ist, sondern jeder Gemeindebürger das Kulturangebot nutzen konnte. Das Projekt bringt einen hohen Nutzen für die Bevölkerung, das ist keine Verschwendung.

Beschlussantrag des Vorstands vom 19.05.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig den Entwurf des Sideletter vom 11.05.2020 zum Mietvertrag vom 01.10.2015, zum Beschluss an den Gemeinderat.

Beschluss GR: einstimmig

12 KINDERGARTEN Einrichtung einer 3. GRUPPE als Provisorium (Dependance) (A-2020-1147-00142)

Für das kommende Kindergartenjahr sind derzeit rund 38 Kinder angemeldet, derzeit könnte der Bedarf für rund 18-20 Kinder abgedeckt werden. 18-20 Kinder hätten keinen Platz bzw. müssten 5-6 Kinder in der Krabbelstube bleiben.

Für den Ankauf von Geschirr, Möbeln etc. sollten ca. € 7.000,00 aus BZ-Mitteln 2020 herangezogen werden.

Bericht des Bürgermeisters:

Aufgrund der derzeit herrschenden Umstände und der Tatsache, dass eine Entscheidung seitens des Vorstandes bzw. des Gemeinderats nicht zeitgerecht erfolgen kann, hat der Bürgermeister im Rahmen der dringlichen Verfügung vom 31.03.2020 entschieden:

- *Die Einrichtung einer provisorischen, ganztägigen, altersübergreifenden Kindergartengruppe im bestehenden Bewegungsraum des Kindergartens unter Nutzung des Turnsaals und Bewegungsraumes des Horts bis zur Inbetriebnahme der Kindergartengruppen im Bildungscampus mit der Betriebszeit 07:00h-16:45h.*
- *Die Anstellung einer KindergartenpädagogIn im Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (100%) und einer KleinkindbetreuerIn im Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden (75%) beginnend mit 1.9.2020 für maximal acht Monate, sofern nicht vorab der Stellenplan um die beiden Stellen erweitert wird.*
- *Die Ausschreibung der neuen Planstellen im Kindergarten.*

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

GV Mag. Anton SGAGA stellt fest, dass zwar manche Themen den Gemeinderat überlagern, er sieht dieses Vorhaben aber als wichtige und richtige Maßnahme

Beschlussantrag des Vorstands 28.04.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig, zum Beschluss an den Gemeinderat:

Die Erweiterung des Stellenplans für die Anstellung einer KindergartenpädagogIn im Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (100%) und einer KleinkindbetreuerIn im Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden (75%)

Die Aufnahme des Vorhabens „Einrichtung 3. Kindergartengruppe“ in den mittelfristigen Finanzplan und Vorsehung von Mitteln in Höhe von € 7.000,00 bedeckt mit BZ-Mitteln aus 2020.

Beschluss GR: einstimmig

13 BILDUNGSCAMPUS – VERGABE der Planungsarbeiten für die Erstellung der ENERGIEAUSWEISE sowie der BRANDSCHUTZPLANUNG (A-2017-1147-00158)

Für die Finalisierung der Einreichplanung sind sowohl Energieausweise als auch eine Brandschutzplanung durchzuführen. Architekt Hoke und Winkler hat uns jeweils ein Angebot zugesandt.

Zu Vergabe der Arbeiten wird seitens des Architekten festgestellt, dass der Brandschutzplaner bereits bei größeren Projekten (Museumsquartier Wien etc.) bewiesen hat, dass er mit Sorgfalt und Augenmaß Lösungen erarbeitet, die sowohl den brandschutzrechtlichen Vorgaben als auch den finanziellen Gegebenheiten der Gemeinde entsprechen können. Es besteht die Gefahr, bei überbordenden Brandschutzplanungen, dass für Maßnahmen in diesem Bauvolumen gleich einmal mehrere

Hunderttausend Euro benötigt werden und oft schon kleine Maßnahmen zum gewünschten Erfolg führen können. Er empfiehlt jedenfalls, mit dieser Firma zusammen zu arbeiten.

Für die Erstellung der erforderlichen Energieausweise sollte ein Planer herangezogen werden, der ebenfalls in der Vergangenheit bereits gut mit dem Architekten zusammengearbeitet hat. Hierzu wurde seitens Arch. HOKE die Fa. PABINGER & PARTNER vorgeschlagen, die sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat.

Da das Gesamtvolumen des Vorhabens über € 55.000,00 beträgt, ist der Beschluss für die Vergabe im Gemeinderat zu fassen.

Beschlussantrag des Vorstandes 19.05.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt die Vergabe der Arbeiten für die Erstellung der Energieausweise für das Bauvorhaben Bildungscampus Maria Rain an die Fa. PABINGER & PARTNER, lt. Angebot vom 28.04.2020 zum Preis von € 2.280,00 brutto.

Beschluss GR: einstimmig

Vor der Abstimmung über den nächsten Punkt stellt GV Mag. Anton SGAGA die Frage, ob aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Vergabe überhaupt möglich ist? Aufgrund der finanziell recht undurchsichtigen Zukunft kann er nicht bedingungslos, mit ruhigem Gewissen einer Realisierung des Projekts zustimmen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass er aufgrund der Corona-Krise diese Gedanken nachvollziehen kann, die Zeit aber drängt, weil der Call für die ELER-Förderungen bis im Oktober offen ist, danach gibt es keine Förderungen mehr und sind die Kosten zur Gänze von der Gemeinde zu finanzieren. Im Zusammenhang mit Kinderbetreuung und Schule ist die Gemeinde als Erhalter wirklich gefordert.

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig die Vergabe der für die Erstellung der Brandschutzplanung an die Fa. Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH, lt. Angebot vom 27.04.2020 zum Preis von € 5.520,00 brutto.

Beschluss GR: einstimmig

14 Änderung STELLENPLAN 2020 (A-2019-1147-00585)

Herr AL SCHURIAN berichtet, das im Jahre 2017 eine neue Stelle für das Bürgerservice geschaffen wurde. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Stelle als Kundebetrieung mit eingeschränkter Entscheidungskompetenz versehen. Dies dient vor allem dazu, vorab zu prüfen, welche Aufgaben dieser Stelle endgültig zugeordnet werden können.

Fr. UHR hat sich inzwischen sehr gut eingearbeitet und hat auch schon viele Aufgaben selbständig übernommen. Ihre EDV-Kenntnisse sind überdurchschnittlich auch ihre schnelle Auffassungsgabe hat dazu geführt, dass einige Aufgaben der Buchhaltung bzw. des Meldeamts vollständig an sie übertragen wurden und von ihr auch selbständig erledigt werden.

Nunmehr steht die Dienstprüfung an, welche sie natürlich nicht für den Stellenwert 30 sondern zumindest für den Stellenwert 33-36 machen möchte. Eine Zulassung zu dieser Dienstprüfung ist aber nur dann möglich, wenn der Stellenplan auch die Beschäftigung dafür vorsieht.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf vom 10.3.2020 ist, nach Rücksprache mit dem Gemeindeservicezentrum, vorgesehen, beginnend mit 1.4.2020 die Stelle von KU-KB1 auf KU-KB2B und den Stellenwert von 30 auf 33 zu ändern.

Neben der o.a. Änderung werden aufgrund der Einrichtung einer 3. Kindergartengruppe eine zusätzliche Kindergartenpädagogin (EP-PFK2 SW 39) mit 40 Wochenstunden (100%) sowie eine zusätzliche Kleinkindbetreuerin (EP-PK2 SW 27) im Ausmaß von 30 Wochenstunden (75%) benötigt.

Für die zwei zusätzlichen Gruppen wird im Jahr 2020 ein Mehraufwand für das Personal von 21.000,00 benötigt, im Folgejahr 63.000,00.

Mit Schreiben vom 02.04.2020, wurde seitens der Landesregierung angeregt die Zeichenfolge „Zl.“ Durch „Zahl“ zu ersetzen sowie die Promulgationsklausel abzuändern. Dies wurde im Verordnungsentwurf vom 03.04.2020 berücksichtigt und soll anstelle des Entwurfes vom 10.3.2020, dieser beschlossen werden, inhaltlich ändert sich der Entwurf nicht.

Beschlussantrag des Vorstands 28.04.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt **e i n s t i m m i g**, den vorliegenden Verordnungsentwurf vom 10.03.2020, mit welchem der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 festgelegt wird (Stellenplan 2020 NEU,) zum Beschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g, den vorliegenden Verordnungsentwurf vom 03.04.2020, mit welchem der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 festgelegt wird (Stellenplan 2020 NEU,).

Der Verordnungsentwurf bildet einen integrierten Bestandteil des Beschlusses und wird als Beilage „E“ zum Protokoll hinzugefügt.

15 Wegsanierung EWIGER REGEN - ÜBERGABEVERTRAG (A-2019-1147-00149)

AL SCHURIAN berichtet, dass der Verbund einen neuen Weg zur Quellfassung „EWIGER REGEN“, errichtet, da der Alte im Jahr 2018 abgerutscht ist und nicht mehr saniert werden kann.

Der neue Weg soll mit Vertrag in das öffentliche Gut, nach Fertigstellung gem. § 15 LTG übernommen werden.

Derzeit stehen wir in Verhandlung mit den Grundeigentümern des oberen Teils des Weges (Fam. GROSS/HOFER), eine konkrete Zusage zur Abtretung ist noch nicht vorhanden, weshalb es noch nicht zu einer endgültigen Erledigung der Sache kommen kann, bis nicht auch alle GrundeigentümerInnen mit dem Wegverlauf und der grundbücherlichen Durchführung einverstanden sind.

GR Dimitar SLAVOV stellt fest, dass man jedenfalls schauen soll, ob der Weg technisch einwandfrei gebaut wurde und mit einem LKW befahrbar ist. 1. Vzbgm Robert MUSCHET stellt fest, dass der Weg einwandfrei errichtet wurde, weil ja schon LKW mit 3 und mehr Achsen hinuntergefahren sind im Übrigen sind hier die Techniker berufen sicher zu stellen, dass normgerecht gebaut wird.

Beschlussantrag:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt, den vorliegenden Vereinbarungsentwurf vom 20.02.2020, mit welchem der neu zu errichtende Forstweg für die Erschließung der Wassergewinnungsanlage „EWIGER REGEN“ in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird sowie die Festlegung als Weg für den Gemeingebrauch.

GR-Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g, den vorliegenden Vereinbarungsentwurf vom 20.02.2020, mit welchem der neu zu errichtende Forstweg für die Erschließung der Wassergewinnungsanlage „EWIGER REGEN“ in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird sowie die Festlegung als Weg für den Gemeingebrauch mit dem Vorbehalt, dass alle betroffenen Eigentümer der grundbücherlichen Durchführung der Vermessung des neuen Wegverlaufs zustimmen.

16 WVA BA 10 (vorm BA 09) – SANIERUNG

Diese beiden Tagesordnungspunkte werden vom AL Thomas SCHURIAN verlesen.

16.1 DRUCKPRÜFUNG - Auftragsvergabe (A-2017-1147-00117)

Das Planungsbüro hat uns ein Angebot zur Druckprüfung der Leitungen von der Fa. HUFNAGEL übermittelt.

Die Kosten betragen € 2.690,00/netto.

Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig, die Vergabe für Druckprüfung der WVA-Leitung zum Preis von € 2.690,00 netto lt. Angebot vom 12.03.2020 an die Fa. HUFNAGEL Abwassertechnik, Wernberg.

Beschluss GR: einstimmig

16.2 Annahme FÖRDERUNGSVERTRAG Umweltförderung (A-2020-1147-00158)

Bereits im Finanzierungsplan des Vorhabens ist die Bundesförderung vorgesehen und auch beschlossen worden. Nun ist die Zusage eingelangt, damit die Förderung auch ausgezahlt werden kann ist eine Annahmeerklärung des Förderungsvertrags zu beschließen.

Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig, die vorbehaltlose Annahme des FÖRDERUNGSVERTRAGS vom 13.12.2019, Antragsnummer B805179, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die WVA BA 9 (jetzt BA 10).

Beschluss GR: einstimmig

17 Erlass einer Verordnung zur Abschreibung von Trennstück 2 mit 2m² aus Parzelle 716/1 KG 72191 Tschedram, Übernahme von Trennstück 1 mit 2m², Trennstück 3 mit 7m² und Trennstück 4 mit 2m² in Wegparzelle 716/1 KG 72191 Tschedram (A-2019-1147-00605)

Es handelt sich um eine Fläche beim DAHLIENWEG vor der Liegenschaft Fam. GROSS. Im Rahmen eines Teilungsantrages werden o.a. Flächen übernommen bzw. abgeschrieben. Dafür ist eine Verordnung zu erlassen.

Beschlussantrag des Vorstandes 28.04.2020:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig den Verordnungsentwurf vom 05.03.2020, zur Abschreibung von Trennstück 2 mit 2m² aus Parzelle 716/1 KG 72191 Tschedram, Übernahme von Trennstück 1 mit 2m², Trennstück 3 mit 7m² und Trennstück 4 mit 2m² in Wegparzelle 716/1 KG 72191 Tschedram.

Beschluss GR: einstimmig

18 BERICHT BÜRGERMEISTER

Sämtliche Unterpunkte werden vom AL SCHURIAN verlesen.

18.1 Verordnung Übernahme von Trennstück 1 mit 55 m² und Trennstück 2 mit 40 m² in Wegparzelle 965 KG 72188 Toppelsdorf (A-2019-1147-00713)

Es handelt sich um eine Fläche in ANGERN – Eigentümer ist Hannes KASTRUN. Um das Teilungsbegehren nicht unnötig zu verzögern hat der Bürgermeister mit 03.12.2019 eine Verordnung erlassen in welcher die o.a. Flächen dem Eigentum der Gemeinde Maria Rain – Öffentliches Gut, **zugeschrieben**, für den Gemeingebrauch gewidmet, als öffentlicher Weg übernommen und **als Verbindungsweg kategorisiert** werden.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.2 Verordnung Übernahme der Parzelle 306/26 KG 72191 Tshedram mit 67 m² in das öffentliche Gut (A-2019-1147-00158)

Es handelt sich um eine Fläche beim *MEISENWEG* – Eigentümer ist Josef *VINZEK*. Um das Teilungsbegehren nicht unnötig zu verzögern hat der Bürgermeister mit 27.01.2020 eine Verordnung erlassen in welcher die o.a. Fläche dem Eigentum der Gemeinde Maria Rain – Öffentliches Gut, **zugeschrieben**, für den Gemeingebrauch gewidmet, als öffentlicher Weg übernommen und **als Verbindungsweg kategorisiert werden**.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.3 Verordnung Abschreibung von Trennstück 2 mit 5 m² aus Parzelle 718 KG 72191 Tshedram, Übernahme von Trennstück 1 mit 8 m² und Trennstück 3 mit 360 m² in Wegparzelle 718 KG 72191 Tshedram (A-2019-1147-00337)

Es handelt sich um einen Bereich des Feldweges der *LUTSCHOUNIGSTRASSE*, betroffen sind Mag. Ewald *PICHLER* und Robert *LUTSCHOUNIG*. Bereits am 12.12.2020 wurde im Gemeinderat eine Verordnung beschlossen. Diese sah aber leider keine Übernahme ins öffentliche Gut vor, weshalb eine neue Verordnung erlassen werden musste.

Um das Teilungsbegehren nicht unnötig zu verzögern hat der Bürgermeister mit 29.01.2020 eine neue Verordnung erlassen in welcher die o.a. Flächen dem Eigentum der Gemeinde Maria Rain – Öffentliches Gut, **zugeschrieben**, für den Gemeingebrauch gewidmet, als öffentlicher Weg übernommen und **als Verbindungsweg kategorisiert werden** und die Verordnung des Gemeinderats vom 12.12.2019 außer Kraft gesetzt wurde.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.4 BILDUNGSCAMPUS Maria Rain – VERGABE der Arbeiten für die Einreichplanung (A-2016-1147-00038, A-2017-1147-00158)

Nach der Finalisierung des Entwurfs ist als nächster Schritt die Einreichplanung zu vergeben. Mit dieser Einreichplanung können die Baumassen genau ermittelt und somit die voraussichtlichen Kosten berechnet werden. Diese dienen als Grundlage für die Erstellung eines Finanzierungsplanes bzw. für die Beantragung von Förderungen.

Vergabeverfahren:

Die Vergabe der Arbeiten für die Einreichplanung erfolgt im Rahmen einer Direktvergabe, da der Auftragswert € 100.000,00 nicht übersteigt, und es sich um eine geistige Dienstleistung handelt.

Der Vorsitzende berichtet:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 einstimmig die Vergabe der Einreichplanung an die Architekten ARGE WINKLER+RUCK/HOKE lt. Angebot vom 24.09.2019 zum Preis von brutto € 68.534.40 abzüglich 10 % Rabatt, zum Beschluss an den Gemeinderat empfohlen.

Im Zuge der Vorbesprechungen mit dem AKL wurde die Ausschüttung einer ELER-Förderung durch die Abteilung 4 in Aussicht gestellt. Der nächste „call“ beginnt im April 2020 – und es wäre für die Erlangung der ELER-Förderung sinnvoll, so früh als möglich die Förderung zu beantragen.

Grundlage für den Förderungsantrag stellt die Einreichplanung sowie die detaillierte Kostenberechnung dar. Diese kann aber nur aufgrund einer detaillierten Einreichplanung erfolgen, auch ist es nötig, dass baurechtlich genehmigte Pläne eingereicht werden.

Da die nächste GR-Sitzung aber erst Ende März/Anfang April stattfinden wird, wäre eine Auftragsvergabe zu diesem Zeitpunkt bereits sehr spät und besteht die Gefahr, dass sowohl die Planung als auch die Genehmigung nicht rechtzeitig vorliegen könnten und damit eine ELER-Förderung nicht (mehr) beantragt werden kann.

Der Bürgermeister vergibt, im Rahmen einer dringlichen Verfügung und aufgrund der Beschlussantrag des Vorstandes vom 04.02.2020 die Arbeiten für die Einreichplanung an die Architekten ARGE WINKLER+RUCK/HOKE lt. Angebot vom 24.09.2019 zum Preis von brutto € 68.534,40 abzüglich 10 % Rabatt.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.5 SANIERUNG WVA (BA 10) – Vergabe der BAUMEISTERARBEITEN (A-2017-1147-00117)

Das Planungsbüro *OBERRESSL* und *KANTZ* wurde mit der Durchführung der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten betraut. Es wurde im nicht offenen Verfahren durchgeführt und die Firmen Swietelsky, Kostmann, Porr, Konrad Beyer sowie Steiner-Bau eingeladen. Drei Angebote wurden abgegeben, die Fa. *KOSTMANN* ist Bestbieter mit netto € 484.561,36. Das Angebot liegt somit rund € 40.000,00 über der Kostenschätzung welche jedoch ohne Beleuchtungskabel, Leerverrohrung und Fundamente für die Straßenbeleuchtung erfolgte.

Der Vergabevorschlag lautet, den Auftrag an die Fa. *KOSTMANN* GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä/Lav. zu vergeben.

Der AL *SCHURIAN* berichtet:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain hat in seiner Sitzung am 4.2.2020 **einstimmig**, die Vergabe der Baumeisterarbeiten lt. Prüfbericht und Vergabevorschlag des Büros *OBERRESSL & KANTZ* vom 16.12.2019 an die Fa. *KOSTAMNN* GesmbH, St. Andrä/Lav. mit einem Gesamtnettopreis von € 484.561,36 lt. Angebot vom 04.12.2019 zum Beschluss an den Gemeinderat empfohlen.

Im Zuge einer Besprechung am 5.2.2020 hat der Bauleiter, Hr. Ing. *BALDAUF* von der Fa. *KOSTMANN* mitgeteilt, dass er mit den Arbeiten in der 10.-Oktober-Straße bereits Ende Februar 2020 beginnen möchte.

Für die Auftragsvergabe ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich, die nächste Sitzung wird voraussichtlich erst Ende März stattfinden.

Das gegenständliche Vorhaben ist bereits sehr dringlich und sollte schon längst begonnen worden sein.

Bgm. Franz *RAGGER* vergibt die Baumeisterarbeiten lt. Prüfbericht und Vergabevorschlag des Büros *OBERRESSL & KANTZ* vom 16.12.2019 an die Fa. *KOSTAMNN* GesmbH, St. Andrä/Lav. mit einem Gesamtnettopreis von € 484.561,36 lt. Angebot vom 04.12.2019 im Rahmen einer dringlichen Verfügung um nicht durch witterungsbedingte Umstände und personelle Engpässe eine Verzögerung und damit eine Mehrbelastung der betroffenen Anrainer entlang der 10.-Oktober-Straße und damit verbunden auch eine Kostensteigerung hintan zu halten.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.6 Stellenausschreibung BAUHOFMITARBEITER/IN in Vollzeit (A-2019-1147-00703)

In der Zeit vom 20.11.2019 bis 20.12.2019 fand die Stellenausschreibung statt.

Ein Mitarbeiter des Bauhofs ging im März auf Kur und somit wäre der Bauhof nur halbtags besetzt gewesen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 4.2.2020 folgenden Beschlussantrag gefasst:

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain empfiehlt einstimmig, Hr. Robert *WAKONIG*, auf die freie Stelle im Wirtschaftshof TH-HFK 2 mit Beschäftigungsausmaß 100 % einzustellen, zum Beschluss an den Gemeinderat.

Bgm. Franz *RAGGER* hat um die Zustimmung des Vorstands gebeten, Hr. *WAKONIG* kontaktieren zu dürfen und ihm mitzuteilen, dass er mit 2.3.2020 aufgenommen wird.

Im Rahmen einer dringlichen Verfügung stellte Bgm. Franz *RAGGER* Hr. Robert *WAKONIG*, wie oben bereits angeführt ab 2.3.2020 ein.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.7 Stellenausschreibung KINDERGARTENASSISTENT/IN in Vollzeit (A-2019-1147-0689 und A-2020-1147-00064)

In der Zeit vom 20.11.2019 bis 20.12.2019 fand die Stellenausschreibung statt.

Zurzeit ist die Personalsituation im Kindergarten beengt, da es in einer Gruppe noch keine Kindergartenassistentin gab. Beide Gruppen sind mit 28 Kindern jeweils um 3 Kinder über der Höchstgruppenstärke, was zu einer weiteren Verschärfung der Betreuungssituation beigetragen hat.

Fr. *GUCHER* wurde vom Amtsleiter im Auftrag von Bgm. Franz *RAGGER* zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

Aufgrund ihrer Erfahrung war sie die Bestgereichte der drei Bewerber*innen.

Bei dem Bewerbungsgespräch waren Bgm. Franz *RAGGER*, Kindergartenleiterin Tatjana *HAFNER* und AL Thomas *SCHURIAN* anwesend.

Fr. *GUCHER* wurde von den Anwesenden zu unterschiedlichen Themen befragt und hat einen guten Eindruck hinterlassen.

Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs teilte Fr. *GUCHER* mit, dass sie eine einmonatige Kündigungsfrist habe, welche mit Monatsersten, des auf die Kündigung darauffolgenden Monats beginnen würde.

Dies würde lt. AL Thomas *SCHURIAN* bedeuten, dass bei einer Kündigung erst am Montag, 2.2.2020 frühestens mit Anfang April der Dienst angetreten werden kann.

Fr. *HAFNER* teilte mit, dass die Personalsituation derzeit auch wegen der Überziehung der Höchstgruppenstärke von jeweils 3 Kindern/Gruppe sehr angespannt ist. Ein optimales Arbeiten ist kaum möglich, ihr Wunsch wäre, dass Fr. *GUCHER* ihren Dienst so schnell als möglich antreten könnte.

AL Thomas *SCHURIAN* stellt dazu fest, dass Fr. *GUCHER* spätestens am 31.01.2020, also morgen, abgeben sollte, wenn sie ihren Dienst am 2.3.2020 antreten soll.

Aufgrund der Umstände entschied der Bürgermeister im Rahmen der dringlichen Verfügung, Fr. *GUCHER* im Kindergarten als Kindergartenassistentin einzustellen.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.8 ÄNDERUNG bei DARLEHEN

18.8.1 KANAL BA 5 – Aufschließung Nadram (A-2018-1147-00162)

Der Kreditvertrag besagt, dass die 1. Tilgungsrate am 30.06.2018 fällig gewesen wäre. Da zu diesem Zeitpunkt das Darlehen noch nicht in Anspruch genommen war, wurde auch noch keine Tilgung gebucht. Erste gebuchte Rate war im Jahr 2019.

Damit der Kreditvertrag nicht abgeändert werden muss, ist es möglich die Rate aus dem Jahr 2018 nun im Jahr 2020 nachzutilgen bzw. zu bezahlen. Somit sind im Jahr 2020 die Tilgung der Jahre 2018 u. 2020 in der Buchhaltung. Wird aus dem Überschuss bezahlt.

Diese Info soll lt. Fr. *HUß* von der Gemeinderevision als eigener Tagesordnungspunkt in der nächsten GR Sitzung mitgeteilt werden. Somit muss keine Zusatzvereinbarung über Rückzahlungsänderung gemacht werden.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.8.2 WVA BA 8 – Aufschließung Nadram (A-2018-1147-00170)

Der Kreditvertrag besagt, dass die 1. Tilgungsrate am 30.06.2018 fällig gewesen wäre. Da zu diesem Zeitpunkt das Darlehen noch nicht in Anspruch genommen war, wurde auch noch keine Tilgung gebucht. Erste gebuchte Rate war im Jahr 2019.

Damit der Kreditvertrag nicht abgeändert werden muss, ist es möglich die Rate aus dem Jahr 2018 nun im Jahr 2020 nachzutilgen bzw. zu bezahlen. Somit sind im Jahr 2020 die Tilgung der Jahre 2018 u. 2020 in der Buchhaltung. Wird aus dem Überschuss bezahlt.

Diese Info soll lt. Fr. *HUß* von der Gemeinderevision als eigener Tagesordnungspunkt in der nächsten GR Sitzung mitgeteilt werden. Somit muss keine Zusatzvereinbarung über Rückzahlungsänderung gemacht werden.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

18.8.3 WVA BA 10 – Sanierung (A-2017-1147-00529)

Der Kreditvertrag besagt, dass die 1. Tilgungsrate am 31.12.2019 fällig gewesen wäre. Da zu diesem Zeitpunkt das Darlehen noch nicht in Anspruch genommen war, wurde auch noch keine Tilgung gebucht.

Damit der Kreditvertrag nicht abgeändert werden muss, ist es möglich die Rate aus dem Jahr 2019 nun im Jahr 2020 nachzutragen bzw. zu bezahlen.

Somit sind im Jahr 2020 die Tilgung der Jahre 2019 u. 2020 in der Buchhaltung. Wird aus dem Überschuss bezahlt. Diese Info soll lt. Fr. *HUß* von der Gemeinderevision als eigener Tagesordnungspunkt in der nächsten GR Sitzung mitgeteilt werden. Somit muss keine Zusatzvereinbarung über Rückzahlungsänderung gemacht werden.

Kenntnisnahme GR: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG der SPÖ Maria Rain RESOLUTION „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“ (A-2020-1147-00344)

Vor Abstimmung und Diskussion über den eigentlichen Antrag ist über die Dringlichkeit zu entscheiden.

Der Vorsitzende bringt die Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrags gemäß § 42 der K-AGO – Resolution „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“ zur Abstimmung. Die Dringlichkeit wird **einstimmig** zuerkannt.

AL Thomas *SCHURIAN* bringt den GR-Mitgliedern den Antragsinhalt sowie die Resolution zur Kenntnis.

GV Mag. Anton *SGAGA* stellt dazu fest, dass er bis auf den vorletzten Satz zustimmen kann, obwohl es sich um eine SPÖ-Resolution handelt. Er ist für das Rettungspaket - es hält ihn aber von einer Zustimmung ab, dass es eine Millionärsabgabe gefordert wird.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 14:4 (Gegenstimmen, GV Mag. Anton SGAGA, Dagmar GERGER, Elisabeth MIKULA und Alois MIKSCH) die Verabschiedung der beantragten Resolution.

Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes bedankt sich Bgm. Franz *RAGGER* und ersucht die Anwesenden ZuhörerInnen, den Sitzungssaal zu verlassen, da nun der nichtöffentliche Teil der Sitzung weitergeführt wird.



Gemeinde gesunde
gemeinde 

Maria Rain

Beilagenverzeichnis

1. Sitzung des **Gemeinderats der Gemeinde Maria Rain** am **Donnerstag, 28.05.2020**

- Beilage „A“** TOP 5 Revision Flächenwidmungsplan Vorlagebericht Mag. Dr. *JERNEJ* Oktober 2019
- Beilage „B“** TOP 6 Verordnungsentwurf vom 22.01.2020, Flächenwidmungsplan 2020
- Beilage „C“** TOP 7 Vorlagebericht Verordnung Festlegung Aufschließungsgebiete Mag. Dr. *JERNEJ* Oktober 2019
- Beilage „D“** TOP 7 Verordnungsentwurf vom 22.01.2020, Aufschließungsgebiete 2020
- Beilage „E“** TOP 14 Verordnungsentwurf vom 03.04.2020, Stellenplan 2020 - NEU



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T. +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M. +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at



Beilage „A“

Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

und zum Protokoll der 2. GV-Sitzung vom 28.04.2020

und zum Protokoll der 1. GR Sitzung vom 28.05.2020



GEMEINDE

MARIA RAIN

REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

VORLAGEBERICHT

zur Kundmachung Differenzplan vom 12.11.2018 bis 10.12.2018
und
1. Ergänzende Kundmachung vom 15.04.2019 bis 13.05.2019

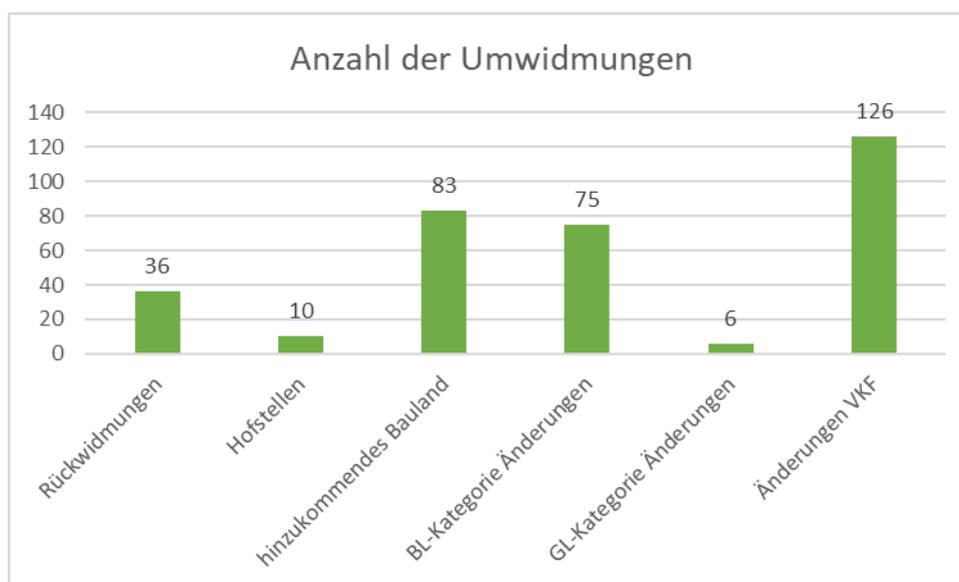
Inhalt

Kundmachung Differenzplan	Seite 3
1. Ergänzende Kundmachung	Seite 12
Abkürzungsverzeichnis	Seite 13

Allgemeines - Flächenwidmungsplanrevision

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanrevision der Gemeinde Maria Rain wurden für die Kundmachung des Differenzplanes **336 Umwidmungspunkte**, aufgeteilt auf 6 Tabellen, erstellt:

- Tabelle 1: Rückwidmungen (36 Umwidmungspunkte)
- Tabelle 2: Hofstellen eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes (10 Umwidmungspunkte)
- Tabelle 3: Hinzukommendes Bauland (83 Umwidmungspunkte)
- Tabelle 4: Baulandkategorieänderungen (75 Umwidmungspunkte)
- Tabelle 5: Grünlandkategorieänderungen (6 Umwidmungspunkte)
- Tabelle 6: Änderung von Verkehrsflächen (126 Umwidmungspunkte)



Alle Eigentümer wurden über die geplanten Rückwidmungen bzw. Umwidmungen informiert und hatten die Möglichkeit während der Kundmachungsfrist vom 12.11.2018 bis 10.12.2018 begründete Einsprüche schriftlich bei der Gemeinde Maria Rain einzureichen.

Umwidmungspunkte bei denen Änderungen zum Differenzplan vorgenommen werden mussten, wurden in die **1. Ergänzende Kundmachung** von 15.04.2019 bis 13.05.2019 aufgenommen. Grundstückseigentümer hatten neuerlich die Möglichkeit, begründete Einsprüche gegen die geplanten Umwidmungen schriftlich bei der Gemeinde Maria Rain einzureichen. Die **1. Ergänzende Kundmachung** beinhaltet **19 Umwidmungspunkte**.

Die Flächenwidmungsplanrevision beinhaltet bei der Kundmachung des Differenzplanes 336 Umwidmungspunkte. Während der Kundmachungsfrist von 12.11.2018 bis 10.12.2018 langten **14 schriftliche Einwendungen** beim Gemeindeamt ein. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Tabelle 1: Rückwidmungen → 9 Einwendungen
- Tabelle 2: Hofstellen eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes → 1 Einwendungen
- Tabelle 3: Hinzukommendes Bauland → 3 Einwendungen
- Tabelle 4: Baulandkategorieänderungen → 1 Einwendungen
- Tabelle 5: Grünlandkategorieänderungen → 0 Einwendungen
- Tabelle 6: Änderung von Verkehrsflächen → 0 Einwendungen

Es wurden auch von folgenden Fachabteilungen Stellungnahmen zu den geplanten Rückwidmungen bzw. Umwidmungen abgegeben:

- > **AKL, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft**
23.11.2018, 12-KL-ASV-1/60-2018/Ks
Grundsätzlich ist der 30-jährliche und 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen sind hier nicht vertretbar. Es bestehen keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.
- > **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion**
12.11.2018, KL13-FLÄWI-731/2018 (003/2018)
Aus forstfachlicher Sicht besteht gegen die Neuauflage des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form kein Einwand.
- > **Wildbach- und Lawinerverbauung**
27.11.2018, E/Fw/KMRn-84(2687-18)
Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung besteht kein Einwand gegen die geplanten Änderungen.
- > **AKL, Abteilung 8, UAbt. SUP - Strategische Umweltstelle**
10.12.2018, 08-BA-3107/1-2018 (002/2018)
Die Änderungsanträge 208/B1-2/2018 und 303/B2-3/2018 sind als umweltrelevant anzusehen. Den restlichen Anträgen kann zugestimmt werden.

Übersicht über die Einwendungen der Eigentümer nach Tabellen

Rückwidmungen

Bei der Flächenwidmungsplanrevision gibt es **36 Rückwidmungen**.

Bei **einer Rückwidmung** handelt es sich um eine Rückwidmung, bei denen die betreffende Grundstücksfläche innerhalb der ausgewiesenen **roten Gefahrenzone (Fluss)** liegt. Diese als Bauland gewidmeten Flächen sollen lt. Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 idgF wieder dem Grünland zugeordnet werden:

§15 Abs. 4 K-GPIG 1995 idgF

„(...) Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, Altlasten u. ä. gelegen sind (§ 3 Abs 1 lit b), sind in Grünland rückzuwidmen, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.“

Entsprechend den Ausführungen der Abteilung 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ist innerhalb der Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung grundsätzlich keine Baulandwidmung möglich, da es bei einem Bemessungsereignis zu schweren Überflutungen und Vermurungen bzw. Geländeabtragungen kommen kann und daher keine Standortsicherheit gegeben ist.

Grundsätzlich ist der 30jährige und 100jährige Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen sind hier nicht vertretbar.

*Es handelt sich hier um folgenden Umwidmungspunkt:
13/B3-3/2018*

Gegen diese Rückwidmung innerhalb der roten Gefahrenzone (Fluss) wurde während der Kundmachungsfrist **1 Einspruch** vom Grundstückseigentümer eingereicht:

Umwidmungspunkt	Derzeit. Widmung	Geplante Widmung	Ergebnis
UWP 13/B3-3/2019	BL-WG	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird nicht stattgegeben Der dargestellte Überflutungsbereich des Toppelsdorferbaches stellt keine Baulandeignung dar und ist somit von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft und in Bezug auf das K-GPIG 1995 idgF §15 Abs. 4 ist diese Rückwidmung demzufolge durchzuführen.

Die verbleibenden **35 Rückwidmungen** die keine Gefahrenzone betreffen sollen durchgeführt werden, um die Widmung an die tatsächliche Nutzung bzw. die bestehende Parzellenstruktur anzupassen (Bestandsberichtigung) um eine unorganische Siedlungsentwicklung zu vermeiden. Auch ungünstige topographische Verhältnisse sind Gründe für eine Rückwidmung in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.
Bei 8 Rückwidmungen wurde ein Einspruch des Eigentümers eingebracht.

Es handelt sich hier um folgende Umwidmungspunkte:

18, 22, 26, 27b, 28a, 29a, 29b, 32

Umwidmungspunkt	Derzeit. Widmung	Geplante Widmung	Ergebnis
UWP 18/B2-1/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben. Im Einwand wird angeführt, dass die Fläche bereits mit Wasser und Kanal ausgestattet ist. Entschädigungsanspruch (lt. K-GPIG § 21 Abs. 2 idgF) Es verbleibt der Rechtsbestand.
UWP 22/B2-2/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben Der Eigentümer befindet sich in Kaufverhandlung mit Interessenten der angrenzenden Parzelle. Es verbleibt der Rechtsbestand.
UWP 26/B3-3/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben Grund: Entschädigungsanspruch (lt. K-GPIG § 21 Abs. 2 idgF) Es verbleibt der Rechtsbestand.
UWP 27b/B3-4/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben Eine Erweiterung der Hofstelle nach Norden ist geplant bzw. die gegenständlichen Flächen stellen den einzigen möglichen Erweiterungsbereich dar. Es verbleibt der Rechtsbestand.
UWP 28a/C4-1/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben Eine Errichtung eines Unterstellplatzes ist geplant. Eine Teilfläche wird gegenwärtig als Zufahrt zum Wohnhaus in Anspruch genommen. Es verbleibt der Rechtsbestand - das AUGB wird aufgehoben bzw. nicht mehr neu verordnet.
UWP 29a/B3-3/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben Übergabe an den Sohn bereits im Gange Von einer Rückwidmung kann aufgrund der umgebenden Widmungsstruktur abgesehen werden. Es verbleibt der Rechtsbestand.
UWP 29b/B3-3/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben Wertverlust durch Rückwidmung, Verkaufsabsichten Von einer Rückwidmung kann aufgrund der umgebenden Widmungsstruktur abgesehen werden. Es verbleibt der Rechtsbestand.

UWP 32/B2-1/2018	BL-DG-AUGB	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	<p>Einwand wird stattgegeben Eine entschädigungsfreie Rückwidmung ist nicht möglich.</p> <p>Grund: Entschädigungsanspruch (lt. K-GPIG § 21 Abs. 2 idgF)</p> <p>Die Widmungsfläche ist von untergeordnetem Ausmaß.</p> <p>Es verbleibt der Rechtsbestand.</p>

Diese Einsprüche wurden im Bauausschuss eingehend beraten. Bei drei Einwendungen ergaben sich nach Sichtung der beigelegten Unterlagen **Entschädigungsansprüche**, die von den Grundstückseigentümern eingefordert werden könnten (lt. K-GPIG § 21 Abs. 2 idgF). Demgemäß wurde in diesen Fällen eine einheitliche Vorgehensweise gewählt und dem Einspruch der Eigentümer wird stattgegeben. Der Rechtsbestand bleibt somit bestehen.

Hofstellen

Bei der Flächenwidmungsplanrevision gibt es **10 Umwidmungspunkte**, die Neufestlegungen bzw. Abgrenzungen von Hofstellen betreffen.

Flächen die eindeutig für die Land- und Forstwirtschaft mit zeitgemäßer, herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform bestimmt sind, werden mit der **Widmungskategorie Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** festgelegt (*Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 idgF §5 Abs. 2 lit b*).

Bei nicht mehr vorliegender landwirtschaftlicher Nutzung und bei einer Lage im Siedlungsverband bzw. anbindend an Bauland, erfolgt eine Umwidmung von Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland im Sinne einer Anpassung der Widmung an die bestehenden Strukturen.

Im Rahmen der Kundmachung wurden von den Eigentümern ein Einwand eingebracht. Es handelt sich um folgenden Umwidmungspunkt:

104

Umwidmungspunkt	Derzeit. Widmung	Geplante Widmung	Ergebnis
UWP 104/B3-3/2018	GL-H	BL-DG	Einwand wird nicht zugestimmt. Ein Nachweis für eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorliegend Die Umwidmung wird durchgeführt.

Hinzukommendes Bauland

Bei der Flächenwidmungsplanrevision gibt es **83 Umwidmungspunkte** die das hinzukommende Bauland betreffen. Im Grunde handelt es sich um geringfügige Baulanderweiterungen in untergeordnetem Ausmaß. Diese Flächen werden funktional dem bestehenden bebauten Bauland zugeordnet um eine Anpassung des Baulandes an die bestehende Parzellenstruktur zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um Widmungsnachführungen entsprechend dem aktuellen Kataster sowie um geringfügige Bestandsberichtigungen.

Bei **3 Umwidmungspunkten** wurde seitens der Eigentümer bzw. von Dienststellen ein Einwand eingebracht. Es handelt sich um folgende Umwidmungspunkte:
157, 171a, 208

Umwidmungspunkt	Derzeit. Widmung	Geplante Widmung	Ergebnis
UWP 157/B3-3/2018	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	BL-DG	Einwand wird nicht stattgegeben Es handelt sich um eine Richtigstellung der Widmung entsprechend dem Baubestand.
UWP 171a/B3-3/2018	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	BL-DG	Einwand wird nicht stattgegeben Die Fläche steht in unmittelbarem Zusammenhang zum südlich anbindenden Wohnhaus - es erfolgt eine Anpassung der Widmung an den Baubestand.
UWP 208/B1-2/2018	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	BL-I	Einwand wird stattgegeben Einwand AKL, Abt 8, UAbt. SUP: Unzumutbare Umweltauswirkungen sind nicht auszuschließen. Ferner wäre die Umwidmung in einem eigenen Verfahren durchzuführen. Es verbleibt vorerst der Rechtsbestand. Vorprüfungsverfahren 02/2019 läuft

Baulandkategorieänderungen

Bei der Flächenwidmungsplanrevision gibt es **75 Umwidmungspunkte**, die eine Änderung der derzeitigen Baulandwidmung betreffen. Baulandkategorieänderungen werden durchgeführt, um einheitliche Nutzungszonen zu schaffen und um die zonalen Widmungen an die angrenzende, vorherrschende Widmung anzupassen (Widmungszonierung). Dadurch sollen auch etwaige Nutzungskonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Bei **1 Umwidmungspunkt** wurde ein Einwand des Eigentümers eingebracht. Es handelt sich um folgenden Umwidmungspunkt:
303

Umwidmungspunkt	Derzeit. Widmung	Geplante Widmung	Ergebnis
UWP 303/B2-3/2018	BL-GW	BL-DG	Der Eigentümer der Fläche ist verstorben, die Nachlassgemeinschaft erhebt einen Einspruch gegen die geplante Zonierung, da ein befristetes Angebot vorliegt. In einer ergänzenden Eingabe wurde der 1. Einwand zurückgezogen. Widmungszonierung wird durchgeführt

Grünlandkategorieänderungen

Bei der Flächenwidmungsplanrevision gibt es **6 Umwidmungspunkte** die eine Änderung der Widmungskategorie im Grünland betreffen. Diese Grünlandkategorieänderungen sind Anpassungen der Widmungskategorien an die tatsächliche Nutzung.

Es wurden in dieser Kategorie keine Einwendungen gegen die geplanten Widmungskategorieänderungen eingebracht.

Änderungen von Verkehrsflächen

Bei der Flächenwidmungsplanrevision gibt es **126 Umwidmungspunkte** die eine Änderung von Verkehrsflächen.

Gemäß § 6 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF werden Verkehrsflächen festgelegt:

„Als Verkehrsflächen sind die für den fließenden und den ruhenden Verkehr bestimmten Flächen festzulegen, die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind. Dazu gehören neben den Bestandteilen öffentlicher Straßen (§ 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991) auch Parkplätze.“

Es handelt sich bei den Änderungen Großteils um Anpassungen der Widmung an den aktuellen Katasterstand.

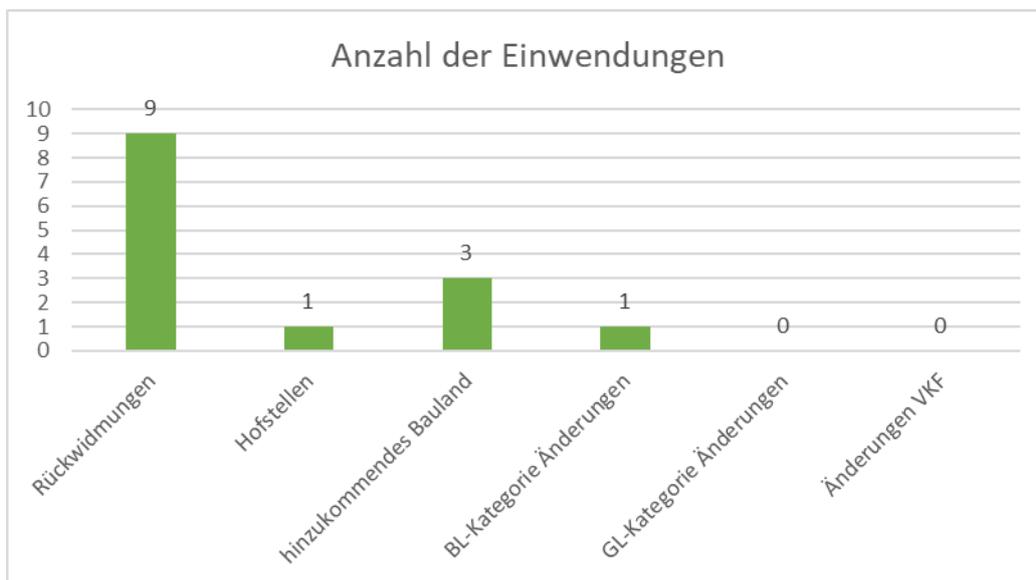
Es wurden in dieser Kategorie keine Einwendungen gegen die geplanten Änderungen von Verkehrsflächen eingebracht.

Grafische Darstellung der Einwendungen

Während der Kundmachungsfrist vom 12.11.2018 bis 10.12.2018 sind **14 Einwendungen** beim Gemeindeamt der Gemeinde Maria Rain gegen die Flächenwidmungsplanrevision eingelangt:

- 5 Einwendungen der Eigentümer wurde nicht zugestimmt
- 9 Einwendungen der Eigentümer wurde zugestimmt

Diese Einwendungen wurden eingehend im Planungsausschuss besprochen und diskutiert. Die Gründe für eine Ablehnung bzw. Zustimmung zu den Einwendungen sind vielfältig und individuell. Sie entsprechen den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF sowie den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Maria Rain.



Bei 6 Umwidmungspunkten bedarf es einer ergänzenden Kundmachung. Ebenso wurden 13 weitere Umwidmungspunkte in die **1. ergänzende Kundmachung** aufgenommen. Bei dieser Kundmachung von 15.04.2019 bis 13.05.2019 hatten die Grundstückseigentümer wiederum die Möglichkeit, schriftlich begründete Einwendungen zu den geplanten Umwidmungen einzureichen.

1. Ergänzende Kundmachung

Während der Kundmachungsfrist von 15.04.2019 bis 13.05.2019 wurden 19 Umwidmungspunkte kundgemacht, die Änderungen gegenüber dem Differenzplan darstellen. Es handelt sich hierbei um 6 ergänzende Umwidmungspunkte bzw. 13 weitere Flächenwidmungsplanänderungen.

Es wurden folgende Stellungnahmen von Dienststellen abgegeben:

- > **Wildbach- und Lawinverbauung**
05.06.2019, E/Fw/MRn-86(778-19)
Seitens der Wildbach- und Lawinverbauung besteht kein Einwand gegen die geplanten Änderungen.
- > **AKL, Abteilung 8, UAbt. SUP - Strategische Umweltstelle**
17.04.2019, 08-BA-3107/3-2019 (004/2019)
Den vorgelegten Änderungen gegenüber dem Differenzplan kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.
- > **ÖBB Immobilienmanagement - Region Süd**
08.04.2019
Es besteht kein Einwand gegen die Kundmachung.

*Bei 1 Umwidmungspunkt wurde seitens des Eigentümers ein Einwand eingebracht. Es handelt sich um folgenden Umwidmungspunkt:
E604*

Umwidmungspunkt	Derzeit. Widmung	Geplante Widmung	Ergebnis
UWP E604/B2-4/2019	BL-WG	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Einwand wird stattgegeben. In der Natur handelt es sich um eine Böschungsfläche im Siedlungsbereich und ist von untergeordneter raumordnungsspezifischer Bedeutung. Es verbleibt der Rechtsbestand.

Es wurden keine weiteren Einwendungen eingebracht.

Abkürzungsverzeichnis

AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
BL-DG	Bauland - Dorfgebiet
BL-DG-AUGB	Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet
BL-WG	Bauland - Wohngebiet
K-GPIG	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
UWP	Umwidmungspunkt
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung

Beilage „B“

Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

und zum Protokoll der 2. GV-Sitzung vom 28.04.2020

und zum Protokoll der 1. GR Sitzung vom 28.05.2020



gemeinde

Maria Rain

Zahl: A-2018-1147-00599-3

Betr.: Verordnung Flächenwidmungsplan 2020

Entwurf vom 22.01.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom __.__.2020, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan 2020 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Maria Rain erlassen wird.

Aufgrund des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. 23/1995 idgF wird verordnet:

§ 1

Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1 : 5000 sowie den Erläuterungen) wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind sowie welche Teile als Sonderwidmung (§8 des K-GplG 1995) festgelegt sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 11 Katasterblättern im Maßstab 1 : 5000, sowie einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt und einem Anhangblatt der Objekte im Grünland.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert: Dorfgebiet, Wohngebiet, Gewerbegebiet, Gemischtes Baugebiet, Industriegebiet, Geschäftsgebiet und Sondergebiet.

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen.

Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt: Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Flächen für Erholungszwecke; Sportanlagen allgemein; Tennisplatz; Friedhof; Schutzstreifen als Immissionsschutz (an der Straße, am Gewässer); Waldschutzabstand, und Sonstige (Ausflugsgasthaus, Aussichtspavillon, Bioheizanlage).

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind, und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind, und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht. Diesen Ersichtlichmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Franz Ragger

Maria Rain am __.__.2020



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T. +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M. +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at



Beilage „C“

Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

und zum Protokoll der 2. GV-Sitzung vom 28.04.2020

und zum Protokoll der 1. GR Sitzung vom 28.05.2020



GEMEINDE

MARIA RAIN

REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

VORLAGEBERICHT

zur **Verordnung über die Festlegung der Aufschließungsgebiete**

Völkermarkt, Januar 2020

Allgemeines - Flächenwidmungsplanrevision - AUGB

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanrevision der Gemeinde Maria Rain wurden auch die Aufschließungsgebiete neu festgelegt. Auf Grund von neuen Grundstücksteilungen/Zusammenlegungen und der Aufhebung einiger Aufschließungsgebiete wurde die Verordnung aus dem Jahr 1999 überarbeitet.

Die Anzahl von 72 Aufschließungsgebieten wurde auf 45 Aufschließungsgebiete reduziert. Wesentliche Änderungen werden in dieser Broschüre dargestellt.

Alle Eigentümer wurden über die geplanten Änderungen bzw. über die erneute Festlegung der Aufschließungsgebiete informiert und hatten die Möglichkeit während der Kundmachungsfrist vom 15.04.2019 bis 13.05.2019 begründete Einsprüche schriftlich bei der Gemeinde Maria Rain einzureichen.

Es wurde auch von folgender Fachabteilungen eine Stellungnahme zu den Aufschließungsgebieten abgegeben:

- > **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion
15.05.2019, KL13-FLÄWI-756/2019 (003/2019)**

Aus forstfachlicher Sicht besteht gegen die Neuauflage der Verordnung der Aufschließungsgebiete in der vorliegenden Form grundsätzlich kein Einwand.

Übersicht über die Einwendungen der Eigentümer

Aufschließungsgebiet	Änderung	Einwand	Ergebnis
AUGB Nr. 05	Ausmaß wurde vergrößert	Einwand gegen die Vergrößerung des AUGB	Einwand wird stattgegeben Das Ausmaß bleibt wie im ursprünglichen Bestand festgelegt.
AUGB Nr. 06	Keine Änderung	Einwand gegen die Festlegung als AUGB	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine Änderung zum Bestand erfolgt.
AUGB Nr. 07	Keine Änderung	Einwand gegen die Festlegung als AUGB	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine Änderung zum Bestand erfolgt.
AUGB Nr. 10	Keine Änderung	Einwand gegen die Festlegung als AUGB	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine Änderung zum Bestand erfolgt.
AUGB Nr. 11	Keine Änderung	Anregung auf teilweise Aufhebung des AUGB, es bestehen Bebauungsabsichten	Einwand wird stattgegeben Das Ausmaß der AUGB-Festlegung wird entsprechend dem beabsichtigten Bauvorhaben verringert.
AUGB Nr. 17	Geringfügige Verringerung entsprechend dem Baubestand	Festlegung als AUGB nicht nachvollziehbar, Abwertung des Grundstückes	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine wesentliche Änderung zum Bestand erfolgt. AUGB-Festlegung stellt keine Rückwidmung des Baulandes dar!
AUGB Nr. 18	Anpassung an die DKM	Festlegung als AUGB nicht nachvollziehbar, Grundstücke bereits erschlossen	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine wesentliche Änderung zum Bestand erfolgt.

AUGB Nr. 19	Keine Änderung	Festlegung als AUGB nicht nachvollziehbar, Grundstück bereits erschlossen	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine wesentliche Änderung zum Bestand erfolgt.
AUGB Nr. 28	Keine Änderung	Festlegungsgründe nicht nachvollziehbar, Bebauungsabsichten in Zukunft	Einwand wird nicht stattgegeben , da keine wesentliche Änderung zum Bestand erfolgt.
AUGB Nr. 42	Geringfügige Anpassung an die DKM	Anregung auf teilweise Aufhebung des AUGB, es bestehen Bebauungsabsichten	Einwand wird stattgegeben Das Ausmaß der AUGB-Festlegung wird entsprechend dem beabsichtigten Bauvorhaben verringert.

Anzahl der Einwendungen

Während der Kundmachungsfrist vom 15.04.2019 bis 13.05.2019 sind **10 Einwendungen** beim Gemeindeamt der Gemeinde Maria Rain gegen die Verordnung der Aufschließungsgebiete:

- > 7 Einwendungen der Eigentümer wurde nicht zugestimmt, da es sich um eine neuerliche AUGB-Festlegung, ohne Änderungen zum Bestand (bestehende AUGB-Verordnung), handelt.
- > 3 Einwendungen der Eigentümer wurde zugestimmt, da es sich um Bauvorhaben, die zeitnah umgesetzt werden, handelt.

Neuerliche Kundmachung

Nach Überarbeitung und geringfügigen Änderungen der Verordnung unter Berücksichtigung der eingelangten Einwendungen bei der Kundmachung von 15.04.2019 bis 13.05.2019 wurde die Verordnung der Aufschließungsgebiete für das gesamte Gemeindegebiet von Maria Rain im Zeitraum von 06.11.2019 bis 04.12.2019 erneut kundgemacht.

Während dieser Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen bei der Gemeinde Maria Rain eingelangt. Auch von den zuständigen Fachabteilungen und Dienststellen wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

und zum Protokoll der 2. GV-Sitzung vom 28.04.2020

Ge

und zum Protokoll der 1. GR Sitzung vom 28.05.2020



Kirchenstraße 1, 9161 Maria Rain
BEZIRK Klagenfurt Land

Tel.: +43 (0)4227 84220

Zahl: A-2018-1147-00211-2
Betreff: Verordnung Aufschließungsgebiete 2020

Entwurf vom 22.01.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain
vom __.__.2020 Zahl: _____
über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner
Gemeindeplanungsgesetzes 1995

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. 23/1995 in der Fassung 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die nachstehend angeführten als Bauland gewidmeten Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Gemeinde Maria Rain werden als Aufschließungsgebiete festgelegt.

Nr.	KG	Parzelle(n)	Ausmaß in m ²
1	Tschedram	368/1	8559
2	Tschedram	345, 346/1	4619
3	Tschedram	347/4	1962
4	Tschedram	386/34	1028
5	Tschedram	452/3(T)	2787
6	Tschedram	462(T)	1279
7	Tschedram	287/7, 287/8, 287/9, 287/11, 672, 674/1, 675/1(T)	9803
8	Tschedram	470/1, 470/13	3377
9	Tschedram	470/9, 470/10	1743
10	Tschedram	477(T)	3200

**Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020**

11	Tschedram	649/3, 652/1(T)	6132
12	Tschedram	321/2(T), 206/1	6325
13	Tschedram	328/1(T), 328/2(T)	1917
14	Tschedram	54	4941
15	Tschedram	65/1(T), 73/2(T)	2961
16	Tschedram	504/2, 507/2, 507/1, 508/1	4715

17	Toppelsdorf	869/1, 869/3, 1000/4, 1030(T)	4099
18	Toppelsdorf	482/1, 485/1	3915
19	Toppelsdorf	489	3226
20	Toppelsdorf	345(T), 346/4(T)	613
21	Toppelsdorf	507/1	1737
22	Toppelsdorf	862/2	2338
23	Toppelsdorf	667/2, 667/4(T)	2906
24	Toppelsdorf	550/1, 553/4	2752
25	Toppelsdorf	584(T), 984(T), 635/1(T), 635/2, 638/1, 638/2, 635/26, 548/3(T)	7340

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

Nr.	KG	Parzelle(n)	Ausmaß in m²
26	Göltschach	662, 663/1(T), 668	2411
27	Göltschach	2145(T), 2147(T), 2149, 2153, 2154, 2157/2(T), 2157/1(T), 2158, 2159	6257
28	Göltschach	1845, 1847, 1846	1950
29	Göltschach	1201/3, 1201/4	1976
30	Göltschach	1139/1, 1141/4, 1141/6, 1141/5, 1141/1(T), 1141/8, 1141/9, 1141/10	9645
31	Göltschach	260/1(T), 249, 248/1, 248/2	13169
32	Göltschach	684/1, 682	3917
33	Göltschach	928(T), 926(T), 927/1	4555
34	Göltschach	2185, 2186	1057
35	Göltschach	139/1(T)	4475
36	Göltschach	139/7	1018
37	Göltschach	139/5(T)	1235
38	Göltschach	139/3	1058
39	Göltschach	116/3	1226
40	Göltschach	139/14(T), 139/13(T), 139/12(T)	2845
41	Göltschach	117/1	2087

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

42	Gölttschach	118/2, 118/3, 113, 112(T), 101/2(T)	5342
43	Gölttschach	68(T), 79/3(T), 55(T)	4341
44	Toppelsdorf	334/2(T), .31(T)	109
45	Toppelsdorf	320/4(T)	886
			163.833m²

§ 2

Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die in der Verordnung von 01.09.1999, Zahl: 004-1/4/0015/1999 als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, in der Aufstellung nach § 1 aber nicht mehr enthalten sind, werden aufgehoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.09.1999, Zahl: 004-1/4/0015/1999 (genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 20.03.20000 Zahl: 3Ro-72/3/2000) in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

§ 4

Die in der Anlage befindlichen Lagepläne Nummer 1 bis 45 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister

Franz Ragger

Maria Rain, am __.__.2020

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Maria Rain vom vom _____.2020 Zahl:
_____ über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen
des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

In der Gemeinde Maria Rain sind bisher 72 Teilbereiche innerhalb des Baulandes als Aufschließungsgebiet festgelegt gewesen. Sie sind vom Gemeinderat mit der Verordnung vom 01.09.1999 (Gemeinderatsbeschluss), gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 als Aufschließungsgebiet festgelegt worden. Mit Bescheid vom 20.03.2000, Zahl: 3Ro-72/3/2000 hat das Amt der Kärntner Landesregierung diese Verordnung genehmigt.

Nachdem die Baulandreserven den abschätzbaren 10-jährigen Baulandbedarf übersteigen, ist es im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (Differenzplan) notwendig geworden, insbesondere größere zusammenhängende Flächen mit deren widmungsgemäßer Bebauung noch nicht begonnen worden ist, als Aufschließungsgebiete festzulegen.

In dem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Aufschließungsgebiete geprüft (lt. Verordnung Aufschließungsgebiete: Bescheid vom 20.03.2000, Zahl: 3Ro-72/3/2000).

Unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Maria Rain und unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz sind in der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 des K-GplG 1995 hauptsächlich jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden, wo wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigen Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung entgegenstehen.

Nachdem die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf für 10 Jahre übersteigen, sind nach § 4 Abs. 1a des K-GplG 1995 Aufschließungsgebiete für einzelne Grundflächen auch dann festgelegt worden, wo zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren wegfallen werden.

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

Daher wird nach fachlicher Prüfung für folgende Grundstücke (Grundstücksteile) innerhalb des bestehenden Baulandes die Beibehaltung bzw. die Festlegung von Anschließungsgebieten empfohlen.

In den Beschreibungen der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der einzelnen zusammenhängenden Teilbereiche sind auch die Gründe für die Festlegung sowie Angaben darüber, innerhalb welchen Zeitraumes diese Gründe wegfallen werden, enthalten sind.

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

Nr.	Kg	Parzelle(n)	Fläche	Lage im Gemeindegebiet	Gründe für die Festlegung	Zeitraum Wegfall
1	Tschedram	368/1	8.559m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
2	Tschedram	345, 346/1	4.619m ²	Maria Rain	kein unmittelbarer Baulandbedarf und ungenügende Erschließung (unzureichende Zufahrt, kein Wasser- und Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
3	Tschedram	347/4	1.962m ²	Maria Rain	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung)	voraussichtlich 10 Jahre
4	Tschedram	386/34	1.028m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz, ungenügende Erschließung (Zufahrt)	voraussichtlich 10 Jahre
5	Tschedram	452/3(T)	2.787m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
6	Tschedram	462(T)	1.279m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
7	Tschedram	287/7, 287/8, 287/9, 287/11, 672, 674/1, 675/1(T)	9.803m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
8	Tschedram	470/1, 470/13	3.377m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
9	Tschedram	470/9, 470/10	1.743m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
10	Tschedram	477(T)	3.200m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
11	Tschedram	649/3, 652/1(T)	6.132m ²	Maria Rain	Bauflächenbilanz, Schaffung einer geordneten Erschließung (Erstellung Bebauungskonzept)	voraussichtlich 10 Jahre
12	Tschedram	321/2(T), 206/1	6.325m ²	Maria Rain	kein unmittelbarer Baulandbedarf, Schaffung einer geordneten Erschließung (Erstellung Bebauungskonzept)	voraussichtlich 10 Jahre
13	Tschedram	328/1(T), 328/2(T)	1.917m ²	Ehrendorf	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungenügende Erschließung (unzureichende Zufahrt)	voraussichtlich 10 Jahre
14	Tschedram	54	4.941m ²	Tschedram	Bauflächenbilanz, Schaffung einer geordneten inneren Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
15	Tschedram	65/1(T), 73/2(T)	2.961m ²	Tschedram	Bauflächenbilanz und teilweise ungenügende Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
16	Tschedram	504/2, 507/2,	4715m ²	St. Ulrich	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige natürliche Verhältnisse, teilweise ungenügende	voraussichtlich 10 Jahre

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

		507/1, 508/1			Erschließung (u.a. unzureichende Zufahrt für Parzelle 508/1)	
17	Toppelsdorf	869/1, 869/3, 1000/4, 1030(T)	4.099m ²	Untertöllern	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige natürliche Verhältnisse (steile Hanglage)	voraussichtlich 10 Jahre
18	Toppelsdorf	482/1, 485/1	3.915m ²	Toppelsdorf	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
19	Toppelsdorf	489	3.226m ²	Toppelsdorf	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
20	Toppelsdorf	345(T), 346/4(T)	613m ²	St. Ulrich	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
21	Toppelsdorf	507/1	1.737m ²	Toppelsdorf	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
22	Toppelsdorf	862/2	2.338m ²	Angersbichl	Bauflächenbilanz, ungünstige natürliche Verhältnisse	voraussichtlich 10 Jahre
23	Toppelsdorf	667/2, 667/4(T)	2.906m ²	Angern	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
24	Toppelsdorf	550/1, 553/4	2.752m ²	Toppelsdorf	Bauflächenbilanz, ungenügende Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
25	Toppelsdorf	548/3(T), 584(T), 984(T), 635/1(T), 635/2, 638/1, 638/2, 635/26	7.340m ²	Toppelsdorf	Bauflächenbilanz, ungünstige natürliche Verhältnisse	voraussichtlich 10 Jahre
26	Gölttschach	662, 663/1, 668	2.411m ²	Gölttschach	Bauflächenbilanz, ÖEK, ungenügende Erschließung und ungünstige natürliche Verhältnisse	voraussichtlich 10 Jahre
27	Gölttschach	2145(T), 2147(T), 2149, 2153, 2154, 2156(T), 2157/2(T), 2157/2(T), 2158, 2159	6.257m ²	Saberda	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige Erschließung, Schaffung einer geordneten Erschließung (Erstellung Bebauungskonzept/Bebauungsplan)	voraussichtlich 10 Jahre

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

28	Göltshach	1845, 1846, 1847	1.950m ²	Strantschitschach	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungenügende Erschließung (Zufahrt, kein unmittelbarer Wasser- und Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
29	Göltshach	1201/3, 1201/4	1.976m ²	Stemeritsch	kein unmittelbarer Baulandbedarf und ungünstige natürliche Verhältnisse	voraussichtlich 10 Jahre
30	Göltshach	1141/5, 1139/1, 1141/6, 1141/1(T), 1141/4, 1141/8, 1141/9, 1141/10	9.645m ²	Stemeritsch	kein unmittelbarer Baulandbedarf (Bauflächenbilanz), teilweise ungenügende Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
31	Göltshach	260/1(T), 249, 248/1, 248/2	13.169m ²	Haimach	Bauflächenbilanz, Schaffung einer geordneten Erschließung (Erstellung Bebauungsplan)	voraussichtlich 10 Jahre
32	Göltshach	684/1, 682	3.917m ²	Göltshach	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
33	Göltshach	926(T), 927/1, 928(T)	4.555m ²	Saberda	Bauflächenbilanz, kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungenügende Erschließung (Bebauungskonzept)	voraussichtlich 10 Jahre
34	Göltshach	2185, 2186	1.057m ²	Saberda	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige Erschließung (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
35	Göltshach	139/1(T)	4.475m ²	Guntschach	Bauflächenbilanz (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
36	Göltshach	139/7	1.018m ²	Guntschach	Bauflächenbilanz (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
37	Göltshach	139/5(T)	1.235m ²	Guntschach	Bauflächenbilanz (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
38	Göltshach	139/3	1.058m ²	Guntschach	Bauflächenbilanz (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
39	Göltshach	116/3	1.226m ²	Guntschach	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige Erschließung (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre

Beilage „D“
Zum Infrastruktur-Ausschussprotokoll vom 26.02.2020

40	Göltshach	139/14(T), 139/13(T), 139/12	2.845m ²	Guntschach	Bauflächenbilanz (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
41	Göltshach	117/1	2.087m ²	Guntschach	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige Erschließung (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
42	Göltshach	101/2(T), 112(T), 113, 118/2(T), 118/3	5.342m ²	Guntschach	kein unmittelbarer Baulandbedarf, ungünstige Erschließung (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
43	Göltshach	55(T), 68(T), 55(T)	4.341m ²	Guntschach	Bauflächenbilanz, unzureichende Erschließung (mangelnde Wasserversorgung, kein Kanalanschluss vorhanden)	voraussichtlich 10 Jahre
44	Toppelsdorf	334/2(T), .31(T)	109m ²	St. Ulrich	eingeschränkte Baulandeignung - innerhalb der gelbe Gefahrenzone Fluss	voraussichtlich 10 Jahre
45	Toppelsdorf	320/4(T)	886m ²	St. Ulrich	eingeschränkte Baulandeignung - innerhalb der gelbe Gefahrenzone Fluss	voraussichtlich 10 Jahre
		Summe	163.833m²			



Gemeinde

gesunde
gemeinde**Maria Rain**

Entwurf 03.04.2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom __. __. __., Zahl **A-2019-1147-00585** mit der der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 (**Stellenplan 2020 NEU**) festgelegt wird

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Modellstelle	Stellenwert
Hauptverwaltung					
100%		B	VII	F-ID4	60
100%		C	V	AK-SSB4	42
100%		C	V	KU-KB2B	33
100%		C	IV	KU-KBER2A	42
100%		D	IV	KU-KB3	36
100%		D	IV	KU-KB2B	33 (30)
100%		P3	III	TH-RP4	24
Wirtschaftshof					
100%		P3	III	TH-HFK2	30
60%		P3	III	TH-HFK2	30
100%		P3	III	TH-HFK2	30
Kindergarten					
100%		K	-	EP-PL1	42
100%		K	-	EP-PFK2	39
100%		P3	III	EP-PK2	27
100%		P3	III	EP-PK2	27
100%		K	-	EP-PFK2	39
75%		P3	III	EP-PK2	27
60%		P5	III	TH-RP2	18

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12.12.2019, Zl. A-2019-1147-00585, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER